



# INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT

## DEZEMBER 2019

@@FAXMERGE@@ @@Name AAA WSR Neustrelitz@@ @@Nummer 246714@@

Sehr geehrte Damen und Herren,

während sich Spitzenpolitiker mit der steuerlich eher unbedeutenden Frage befassen, ob Vereine auch dann gemeinnützig sind, wenn sie nur Frauen oder nur Männer aufnehmen, möchten wir Sie heute, mit aktuellen steuerlichen Informationen versorgen, die für Ihre tägliche Arbeit von Bedeutung sein können.

### Umwandlung von Arbeitslohn in pauschal versteuerte Zuschüsse möglich

Laufender Arbeitslohn unterliegt dem Lohnsteuerabzug und grundsätzlich auch der Sozialversicherung. Wenige Zahlungen können steuer- und sozialversicherungsfrei an Arbeitnehmer geleistet werden, z. B. der Ersatz von Reisekosten mit bestimmten Höchstbeträgen. Daneben können bestimmte Leistungen pauschal mit 15 % versteuert werden, z. B. Zuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. mit 25 % für die unentgeltliche oder verbilligte Übergabe von Datenverarbeitungsgeräten. Allerdings ist eine Pauschalierung nur dann möglich, wenn diese Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. In einer bemerkenswerten Entscheidung hat der BFH jetzt festgestellt, dass das Kriterium der „Zusätzlichkeit“ auch dann gegeben ist, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer einvernehmlich eine Lohnminderung vereinbaren und gleichzeitig ein zweckgebundener Zuschuss für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gewährt wird, der pauschaliert versteuert werden kann. Ein weiterer Vorteil dieser Konstruktion besteht auch darin, dass pauschaliert versteuerte Beträge sozialversicherungsfrei bleiben. Der Arbeitnehmer spart somit nicht nur Lohnsteuer, sondern auch in erheblichem Umfang Sozialversicherungsbeiträge. Sollten Sie sich vor dem Hintergrund der günstigen Rechtsprechung ebenfalls entschließen, Ihren Arbeitnehmern pauschal versteuerte Beträge unter Minderung des Arbeitslohns auszuzahlen, so raten wir dringend davon ab, dass Sie die ersparten Arbeitgeberanteile an den Arbeitnehmer weitergeben. Sollte der Gesetzgeber nämlich die Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung kippen, wären Sie möglicherweise in der Pflicht, dem Arbeitnehmer auch in Zukunft diese Beträge zuzuwenden. Ferner sollten Sie klar vereinbaren, dass die Beiträge nur solange steuerbegünstigt und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden können, wie die gesetzlichen Rahmenbedingungen dies zulassen. Sollten sich

diese ändern, steht dem Arbeitnehmer der entsprechende Betrag nur als Bruttolohn zu. Keinesfalls darf der Eindruck entstehen, es liege eine Nettolohnvereinbarung vor. Schließlich raten wir auch davon ab, solche „Umwandlungen“ im eigenen Unternehmen ausschließlich mit nahen Angehörigen zu vereinbaren. Trotz günstiger BFH-Rechtsprechung könnte dies von Lohnsteueraußenprüfern/Betriebsprüfern beanstandet werden.

### Jahresende: Verjährung droht

Sollten Sie noch ältere Forderungen gegen Geschäftspartner oder Kunden haben, so kann zum Jahresende die Verjährung drohen. Bei vielen Forderungen aus dem Tagesgeschäft beträgt die Verjährungsfrist (nur) drei Jahre. Vereinzelt gibt es sogar kürzere Fristen. Daher sollten Sie Ihre „betagten“ Forderungen prüfen, um ggf. den Eintritt der Verjährung zu verhindern. In der Regel ist hierzu eine gerichtliche Geltendmachung notwendig.

### Verfall von Urlaubsansprüchen

In der Praxis stellt sich insbesondere bei langzeiterkrankten Arbeitnehmern die Frage, ob und ggf. wann Urlaubsansprüche verfallen. Diese Frage ist häufig im Einzelfall zu klären. Mit Entscheidung vom 18.09.2012 hat das Bundesarbeitsgericht jedoch eine Grenze festgelegt. Danach ist es zulässig, dass der gesetzliche Urlaubsanspruch spätestens 15 Monate nach Ablauf des entsprechenden Urlaubsjahres verfällt. Dies gilt auch dann, falls die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers über diesen Zeitraum hinaus ununterbrochen besteht.

Eine andere in der Praxis häufig gestellte Frage ist, ob Arbeitnehmer Anspruch darauf haben, dass nicht genommener Urlaub durch „Auszahlung“ abgegolten werden kann. Hier gilt grundsätzlich, dass der Arbeitnehmer einen verbindlichen Anspruch auf Gewährung des gesetzlichen Urlaubs (20 Tage) hat, dessen Abgeltung gesetzlich nicht vorgesehen ist. Dies gilt nur für den Fall, dass wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Urlaub nicht mehr vollständig gewährt werden konnte. Daher

gilt, dass nur arbeitsvertraglich festgelegte Urlaubstage, die über den gesetzlichen Mindesturlaub hinausgehen, durch zusätzliche Zahlungen abgegolten werden dürfen.

### **Minijobs: Neuen Mindestlohn beachten**

Der derzeitige gesetzliche Mindestlohn von 9,19 € je Stunde wird ab 01.01.2020 auf 9,34 € angehoben. Die Grenze für Minijobs beträgt jedoch weiterhin 450 €. Sollten Sie diese Grenze bisher ausgenutzt haben, müssen Sie die Arbeitszeit entsprechend kürzen. Sie sollten 48 Stunden pro Monat nicht überschreiten, dies ergibt eine Vergütung in Höhe von 448,80 €, die damit knapp unter der Grenze von 450 € liegt. Diese Grenze ist unbedingt zu beachten, da bei einem Überschreiten kein Minijob mehr vorliegt. Das Beschäftigungsverhältnis würde sozialversicherungspflichtig und es könnte insbesondere dann Lohnsteuer anfallen, wenn der Minijobber noch eine weitere „Hauptbeschäftigung“ hat.

### **Jahresende: Aufbewahrungspflichten enden**

Unternehmer müssen Inventare, Bilanzen, Buchführungsunterlagen usw. 10 Jahre lang aufbewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt allerdings erst mit Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Buchung vorgenommen bzw. die Bilanz aufgestellt wurde. Für die Buchführung und die Bilanz des Jahres 2008 beginnt somit frühestens mit Ablauf des Jahres 2009, sofern der Jahresabschluss in diesem Jahr erstellt wurde, die Aufbewahrungspflicht. Empfangene bzw. verschickte Geschäfts- und Handelsbriefe müssen nur sechs Jahre aufbewahrt werden. Unter Beachtung dieser Frist können Buchhaltungsbelege, Rechnungen, Lieferscheine usw. aus den Jahren 2008 oder früher vernichtet werden, ebenso die Geschäftskorrespondenz die 2012 oder früher erhalten oder verschickt wurde. Allerdings empfehlen wir Ihnen, verschiedene Unterlagen, wie Steuerbescheide, Jahresabschlüsse und Bilanzen, Gesellschaftsverträge, Grundstückskaufverträge, Protokolle von Gesellschafterversammlungen sowie Anstellungsverträge des GmbH-Geschäftsführers, Statusfeststellungen der Deutschen Rentenversicherungen und ähnliche Unterlagen keinesfalls zu vernichten, sondern dauerhaft zu archivieren, da sie auch noch nach vielen Jahren von Bedeutung sein können. Insbesondere den Nachweis der Stammkapitalein-

zahlung sollten Sie zu keinem Zeitpunkt vernichten. Ferner dürfen natürlich Unterlagen dann nicht vernichtet werden, wenn für das betreffende Kalenderjahr das Besteuerungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, weil Einsprüche oder Klagen anhängig oder Betriebsprüfungen noch nicht beendet sind.

### **Zusätzliche Mandanteninformationen ab dem Jahr 2020**

Ab dem Jahr 2020 möchten wir unseren Beratungsservice für Sie weiter verbessern. Sofern Sie uns dazu autorisieren, Ihnen auf Ihre Mobilfunknummer Nachrichten zu senden, werden wir Sie beginnend mit dem kommenden Jahr regelmäßig mit aktuellen Informationen zum Steuerrecht auf dem Laufenden halten. So sind Sie immer auf dem neuesten Stand, wenn beispielsweise der Bundesfinanzhof zu bestimmten Dingen seine Rechtsprechung ändert bzw. die Finanzverwaltung neue Anforderungen stellt. Wir senden Ihnen hierzu im Dezember noch eine Einverständniserklärung zu. Sofern Sie von diesem Service Gebrauch machen wollen, bitten wir Sie, uns diese Erklärung bis zum 31.12.2019 zurückzusenden.

Weiterhin starten wir im nächsten Jahr mit einer App, die Ihnen einen komfortablen Zugang zu verschiedenen Leistungen unserer Kanzlei gewährt.

*Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien und Ihren Mitarbeitern eine besinnliche Vorweihnachtszeit, ein gesegnetes Fest und einen guten Start ins Jahr 2020. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen im nächsten Jahr.*

In der Zeit vom 23. Dezember 2019 bis zum 1. Januar 2020 sind unsere Kanzleien geschlossen. Wir sind im neuen Jahr ab 2. Januar 2020 wieder für Sie da.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2019	10.01.2020
Umsatzsteuer	10.12.2019	10.01.2020
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	13.12.2019	13.01.2020
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	06.12.2019	07.01.2020
Sozialversicherung	23.12.2019	29.01.2020

Herausgeber:

**WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW**

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter [www.steuer-beratung.de](http://www.steuer-beratung.de).